

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

N^{ro.} 8.

Samstag, den 18. Februar 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht und Gutachten

des

Bundesrathes an die hohe schweizerische Bundesversammlung, betreffend das bernische Dekret bezüglich des Grütlivereins.

(Vom 28. Januar 1854.)

(Schluß.)

III. Materie des Dekrets.

Indem wir die Hauptsache, nämlich die Materie des Dekrets vom 16. Juni 1852, erörtern, werden wir nach einandern dasjenige prüfen, was sich auf die zwei hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Aktenstrücks bezieht.

A. Aufhebung des Grütlivereins.

Es ist wichtig hier wörtlich anzuführen, was der Regierungsrath des Kantons Bern über diesen Gegenstand in seinem Schreiben vom 27. Juli 1852 sagt, nämlich:

„Nach der Verfassung des Kantons Bern ist das Recht der Vereinigung nicht unbedingt garantiert. Der Art. 78 sagt:

„„Öffentliche Vereine und Versammlungen, die
 „„weder ihrem Zwecke, noch ihren Mitteln nach
 „„rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder
 „„untersagt werden.““

„Auch hiernach ist das Verhältniß klar; denn zweierlei folgt unzweifelhaft daraus: erstlich, daß die Garantie auf Vereine und Versammlungen beschränkt ist, welche weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach gefährlich sind. Zweitens, daß alle nicht öffentlichen Vereine und Versammlungen, als solche für gefährlich gehalten werden. Obgleich es nicht besonders ausgesprochen ist, daß es der gesetzgebenden Behörde des Kantons vorbehalten bleiben sollte, das Nähere darüber festzusetzen und den Polizeibehörden, das Festgesetzte zu vollziehen, so versteht es sich doch von selbst, daß in Ermanglung eines Gesetzes über die Vereinspolizei, diese nicht aufgegeben, sondern nach allgemeinen Grundsätzen über Staatspolizei verwaltet werden muß.

„Unter solchen Umständen könnten wir uns jedes Eingehens in die Motive der Schlußnahme vom 16. Juni enthalten. Indes stehen wir nicht an, von dem streng rechtlichen Gesichtspunkte abzusehen und sowol der öffentlichen Meinung wegen, als ganz besonders aus Achtung vor der hohen Bundesbehörde, welche kein Aufgeben der rechtlichen Stellung darin erkennen wird, einige kurze Andeutungen darüber beizufügen.

„Dem hohen Bundesrathe ist bekannt, daß, wie in manchen andern Theilen der Schweiz, so ganz besonders im Kanton Bern seit Jahren eine Menge von Vereinen jeder Art bestanden hat, die in verschiedenster

Weise auf die öffentlichen Zustände einwirkten. Einzelne dieser Vereine übten unstreitig einen wohlthätigen Einfluß aus, bei andern aber war derselbe in gleichem Maße schädlich, bei einzelnen unheilvoll. Seit längerer Zeit hat daher das Vereinswesen die Aufmerksamkeit des Volkes wie der Behörden auf sich gezogen, und nicht bloß dieser oder jener Kanton, sondern auch der Bund kam in den Fall, gegen einzelne Vereine einschreiten zu müssen. In ihrer äußern Gestaltung waren die Vereine sehr verschieden. Einzelne waren geheim, oder hielten wenigstens ihre Zwecke verborgen; andere hingegen waren öffentlich und wirkten am hellen Tage, und wieder andere gaben sich den Schein der Oeffentlichkeit, indem sie gewisse Thätigkeiten offen zur Schau treten ließen, vielleicht sogar Statuten hatten, welche diese Oeffentlichkeit als Vereinsregel festsetzten und Zwecke bestimmten, die Jedermann kennen durfte und achten konnte. Aber die Erfahrung hat bewiesen, daß gar oft solche Statuten und die öffentlichen Zwecke nur andern Bestrebungen zum Deckmantel dienen, und daß diejenigen Vereine die gefährlichsten sind, welche ihre wahren Zwecke unter dem Anschein einer öffentlichen Wirksamkeit verbergen. Ergibt sich daher bei einem Vereine, daß dieß der Fall ist, so ist der Verdacht einer gefährlichen Wirksamkeit ein unabweislicher. Uebrigens gelingt die Täuschung selten vollständig; meist bewährt sich auch hierin der Instinkt des Volkes, und die öffentliche Meinung geht der Einsicht der Behörden voraus.

„So war es in unserm Kanton seit längerer Zeit mit dem sogenannten „Grütliverein.“ In Genf, in den Zeiten höchster politischer Gährung, von einem Manne gestiftet, dessen sozialistische Tendenzen offenkundig waren,*)

*) Anmerkung. Diese Stelle ist in dem Berichte des bernischen

unterzog sich der Grütliverein später einer Art von Umgestaltung, indem er, wenigstens im Kanton Bern, sich Statuten gab, die ihm einen gemeinnützigen oder erzieherischen Zweck beilegen und sich als öffentlicher Verein gerirte. Allein von Anbeginn an war er ein Gegenstand des Mißtrauens, und dieses Mißtrauen, weit entfernt, mit der Zeit abzunehmen, nahm immer zu, wobei gerne anzuerkennen ist, daß einzelne Sektionen besonders dazu beigetragen haben mögen. Schon längst stand es auch bei den Behörden außer Zweifel, daß der Grütliverein keineswegs bloß die in den Statuten verkündeten Zwecke verfolge, daß er vielmehr politischer Wühlerei verfallen sei und, wenn auch vielleicht für die Mehrzahl seiner Mitglieder unbewußt, sozialistischen und kommunistischen Tendenzen folge. Nach dem Rechte der Polizeibehörde, über Vereine sowol als einzelne Individuen zu wachen, hätte sich auch früher ein Einschreiten gegen den Grütliverein rechtfertigen lassen. Allein wir zogen vor, von jedem Eingreifen zu abstrahiren, bis bestimmte Thatfachen das öffentliche Urtheil bestätigen würden, was auch in letzter Zeit geschah. Im Laufe des Monats Mai erhielt das Regierungsstatthalteramt Thun Anzeige, daß Mitglieder der dortigen Sektion des Grütlivereins sich grober Scheltungen gegen die Regierung schuldig gemacht haben. Es schritt in Folge dessen zu einer Untersuchung und fand mancherlei Schriften und Akten, welche die Ueberzeugung von der geheimen Wirksamkeit des Grütlivereins zur Gewißheit erhoben. Ein Stück

Regierungsraths vom 16. November 1853 auf folgende Weise modifizirt: „Ursprünglich von einem hochgeschätzten Schweizer in Genf in der reinsten Absicht gestiftet, wurde der Grütliverein bald durch A. Galeer auf das Gebiet der Parteipolitik geleitet und allmählig über die ganze Schweiz, ja weiterhin verbreitet.“

jedoch, wahrscheinlich nicht das unwichtigste, entging der Behörde; der Verein besaß ein Korrespondenzprotokoll, auf welches verschiedene Akten Bezug nehmen; dieses Korrespondenzprotokoll ward auf die Seite geschafft.

„Auf dieses hin erfolgte die polizeiliche Aufhebung des Vereins.

1. Weil zc. zc. (Hier wiederholt der Regierungsrath die Erwägungsgründe des Dekrets, die
2. { im Eingange gegenwärtigen Berichts wörtlich
3. { angeführt sind.)
4. {

„Wir glaubten einen unverdienten Zweifel in Ihre Einsicht oder Unbefangenheit zu setzen, wenn wir in Frage stellen wollten, ob bei solcher Sachlage unser Einschreiten gerechtfertigt gewesen sei. Wir enthalten uns eben deshalb jeder weitem Auseinandersetzung, nur beifügend, daß sämtliche Sektionen des Vereins aufgehoben wurden, eben weil es nur Sektionen eines Vereins sind, und verweisen übrigens auf den verdächtigen und verläumderischen Inhalt, so wie auf die für uns beleidigende Schreibart der Vorstellung von Burgdorf, welche allein schon ein Bild von der Art und Weise zu geben vermag, wie die Grütlivereine im hiesigen Kantone aufzutreten pflegten, und welchen Tendenzen dieselben verfallen waren, da sie, selbst im Begriffe ihre Schuldlosigkeit vor der Bundesbehörde darzutun, sich nicht enthalten konnten, in ihrer dahierigen Eingabe sich der gemeinsten Ausfälle gegen die Regierung schuldig zu machen.“

Aus der vorangehenden Darstellung ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Sind die angeführten Thatsachen hergestellt und rechtfertigen sie die Aufhebung des Grütlivereins?

2) War, im bejahenden Falle, die Regierung des Kantons Bern, nach der Verfassung und den Gesetzen, die kompetente bernische Behörde, um die Aufhebung des Grütlivereins zu verfügen?

1. Frage: Sind die angeführten Thatsachen hergestellt und rechtfertigen sie die Aufhebung des Grütlivereins?

a. Allgemeine Betrachtungen.

Wir sind weit entfernt, die Redlichkeit (*la bonne foi*) des bernischen Regierungsrathes in Zweifel ziehen und den Werth der Erklärungen irgend einer Kantonsregierung über die von ihr angeführten Thatsachen schwächen zu wollen. Aber da diese Thatsachen eine Maßnahme motivirt haben, gegen welche bei der Bundesbehörde Klage geführt worden ist, und da jene durch die Beschwerdeführer bestritten werden, indem sie dieselben entweder verneinen oder ihre Genauigkeit in Abrede stellen, oder indem sie denselben andere widersprechende Thatsachen entgegen stellen, auch andere Thatsachen beifügen, um die Tragweite und die Bedeutung zu ändern, so ist es nothwendig, daß die Behörde, an welche die Klage gerichtet ist, die Wahrheit oder Genauigkeit der Thatsachen, welche die Maßregel begründet haben, erforsche; sonst würden das Petitionsrecht der Bürger und die Befugnisse der Bundesbehörde, über diese Beschwerden zu entscheiden, illusorisch sein.

Diese Pflicht ist für die Bundesbehörde um so unerlässlicher, da die höhern Kantonsbehörden durch ihre Agenten oder den Einfluß der Umstände in Irrthum geführt werden können.

Sie können sich unter der Herrschaft vorgefaßter Mei-

nungen befinden, welche sie verleiten, die Sachen, die Menschen, die Ereignisse, die Thatfachen überhaupt, in einem falschen Lichte zu betrachten und solche unrichtig zu beurtheilen.

Solche vorgefaßte Meinungen, aus denen gewöhnlich Verdacht entsteht, beherrschen die Geister besonders in Epochen politischer Kämpfe, wo sich die Parteien im Zustande der Feindseligkeit und des gegenseitigen Mißtrauens befinden. Sie offenbaren sich besonders in Hinsicht auf die Parteien, die Vereine und die Presse, weil diese drei Gegenstände unter sich eng verbunden sind, indem die Vereine und die Presse die Mittel sind, deren sich die Parteien bedienen, um auf die öffentliche Meinung zu wirken und bei den Wahlen und andern Abstimmungen des Volkes zu siegen.

Die Regierung, welche Meinung auch bei ihr herrschen mag, sieht gern die Partei, die Vereine und die Presse mit freundlichen Augen an, die vom gleichen Sinne, vom gleichen Geiste befeelt sind, wie sie selbst, nämlich die, welche sie unterstützen; dagegen sieht sie ungern die Partei, die Vereine und die Presse, die ihr entgegen sind und die sie bekämpfen. Die Presse, welche für die Regierung ist, wird gewöhnlich die gute Presse genannt, die andere die schlechte; die der Gewalt ergebene Vereine werden als einen glüklichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübend betrachtet, während die von den gegnerischen Vereinen ausgeübte Thätigkeit als schlecht und unheilvoll angesehen wird; die Regierungspartei gilt für die wahre öffentliche Meinung, die andern Parteien für die irre geleitete. Diese Neigungen offenbaren sich unter jedem Regiment: dem monarchischen, aristokratischen, demokratischen, konservativen, liberalen, radikalen, sozialistischen, revolutionären, reaktionären, unter den

übertriebenen, dem Justemkleu, den heftigen, den gemäßigten, denn dieselben sind von der menschlichen Natur unzertrennlich. Die Oppositionen ihrerseits entgehen aus dem gleichen Grunde eben so wenig den Vorurtheilen gegen die Regierung, ihr Personal, die Partei, welche sie unterstützt, gegen die Vereine und die Presse dieser Partei.

Es liegt daher nichts Auffallendes darin, daß der Grütliverein von der bernischen Regierung sehr ungerne gesehen wurde, weil er in einem schneidenden Gegensatz, in gewisser Rücksicht in einer erklärten Feindseligkeit gegen sie stand. Es ist ganz natürlich, daß diese Regierung und ihre Parteigänger gegen den Grütliverein außerordentlich mißtrauisch sind, da sie den Einfluß, den derselbe ausüben könnte, für unheilvoll betrachten, da sie verderbliche Tendenzen hinter dem von ihm angegebenen Zweck vermuthen oder wahrnehmen, so wie geheime schleichende Wühlereien, bedekt mit dem Mantel seiner öffentlichen Thätigkeit.

Die sozialistischen und selbst kommunistischen Lehren, die man bei einigen Gliedern und bei einigen Sektionen des Grütlivereins vermuthet, konnten zu diesem Mißtrauen und der Absicht der Regierung nur beitragen, den ersten günstigen Moment zum Einschreiten zu ergreifen. Die geringsten Handlungen des Vereins mußten ihr verdächtig erscheinen, und das, was bei andern für unschuldig, vielleicht sogar für gut gehalten wurde, mußte schlecht und gefährlich bei Menschen erscheinen, die man beschuldigt, sie wollten die Religion, die Moral, das Familienleben und das Eigenthum abschaffen; denn diese bedauerlichen Tendenzen sind unter dem Namen des Kommunismus durch gewisse neuere Schriftsteller verkündet und empfohlen worden.

Uebrigens, was schreibt man nicht dem Kommunismus, ja selbst dem Sozialismus zu, diesen Schlagwörtern, welche das Gespenst der gegenwärtigen Zeit geworden zu sein scheinen, wie andere Schlagwörter zu andern Zeiten die Welt in Schrecken gesetzt haben. Mag der Sinn der Wörter: Sozialismus, Kommunismus unbestimmt sein, mag man darunter die entgegengesetztesten Lehren verstehen; mögen die Schriftsteller, welche sich unter dieses Banner geschaart, sich gegenseitig heftig bekriegen, System gegen System erhebend; mögen die Grundsätze, welche einige heute Kommunismus, Sozialismus benennen, schon früher in der Geschichte unter andern Namen erschienen sein; mag es da unter der gleichen Bezeichnung Absurditäten geben, die sich selbst widerlegen und aufheben, gemischt mit richtigen, gesunden Begriffen, die zu allen Zeiten von Regierungen, die von dem allgemeinen Interesse geleitet wurden, ausgeübt worden sind; mag, was sich in dieser Mischung Abgeschmacktes vorfindet, dem Instinkt und dem gesunden Sinne des Volkes, vorzüglich des Schweizervolkes, tief widerstreben, welches die Gefahr, die man darin sehen will, mehr scheinbar als wirklich macht: trotz diesem Allem ist der Kommunismus, mit dem man nur zu oft den wahren Sozialismus verwechselt, heute das Modeschreckbild, eine Art von konventioneller Gefahr.

Man begreift, daß der bernische Regierungsrath diese wirkliche oder eingebildete Gefahr ganz besonders bei einem Vereine gesehen, der ihm so sehr zuwider ist; daß alles in den Handlungen dieses Vereins als verdächtig und gesetzwidrig erschien; daß die Korrespondenz auf solche Art verstanden wurde, um aus derselben die Verbreitung kommunistischer Bücher als Zweck des Vereins hervorgehen zu lassen; daß man in der Opposition des

Bereins gegen das gegenwärtige Regiment finstere und gefährliche Wühlereien erblickte.

All' dieses ergibt sich von selbst von dem Augenblicke an, wo man sich auf den oben bezeichneten Boden gestellt hat. Es ist von diesem Gesichtspunkte aus nicht weniger folgerichtig, daß die Untersuchung des Lebens und der Thaten des Grütlivereins veranlaßt worden ist durch Beschimpfungen der bernischen Regierung, die aus dem Munde von Mitgliedern der Sektion von Thun hervorgingen, und daß die beleidigende Sprache gegen die Regierung, welche einige Petenten in ihren an die Bundesbehörde gerichteten Beschwerden führen, ein weiteres Zeugniß für die gegen den Verein erhobenen Anklagen gegeben.

Aber geht daraus hervor, daß die angeführten Thatfachen hergestellt seien in den Augen einer Behörde, welche unparteiisch über die gegen die Maßnahmen, welche durch diese Thatfachen motivirt sind, erhobenen Klagen urtheilen muß? Rechtfertigen sie das Dekret vom 16. Juni? Die Verneinung ergibt sich bereits aus den weiter oben angestellten Betrachtungen. Diese Betrachtungen erlangen noch mehr Kraft durch die Weigerung der bernischen Regierung, in die Materie über die Wahrheit und Hinlänglichkeit der Thatfachen, welche ihr Dekret vom 16. Juni motivirt haben, einzugehen; denn es genügt nicht, daß die Person, gegen welche man sich beschwert, sei sie Regierung oder Privatmann, ihrerseits die innigste Ueberzeugung von dieser Wahrheit hege, sie muß dieselbe auch in den Geist der höhern Behörde übertragen, die berufen ist, über die gute oder üble Begründung der Beschwerden zu entscheiden, nachdem diese Behörde die Angelegenheit in Uebereinstimmung mit dem Grundsätze vorbereitet hat „*et audiat altera pars.*“

b. Der Grütliverein.

Von diesen Betrachtungen gehen wir zu den Tendenzen des Grütlivereins über.

Sprechen wir zuerst von dem Vereine im Allgemeinen, in der ganzen Schweiz.

Hier können wir nichts besseres thun, als dasjenige wiedergeben, was am 10. August 1853 als Antwort auf erhobene Beschwerden der Regierung eines benachbarten Staates, welche den Grütliverein berührten, geschrieben worden ist.

„Was den Grütliverein insbesondere betrifft, so muß vor Allem hervorgehoben werden, daß derselbe nur aus Schweizern besteht und daß Fremde statutengemäß davon ausgeschlossen sind. Eben so ist hervorzuheben, daß weder aus den Statuten dieses Vereins, noch aus seinem Organ „der Grütlkaner“, noch aus irgend andern Erscheinungen hervorgeht, als würde derselbe Völkersolidarität und Revolutionspropaganda zum Zwecke haben. Schon diese beiden Rücksichten sollten hinreichen, um bei auswärtigen Behörden jeden Stoff zu weitem Bedenken und Beschwerden zu beseitigen. Da indeß vielfaches Mißtrauen über diesen Grütliverein obzuwalten scheint, so erlaubt sich der Bundesrath noch den Bericht einer kantonalen Polizeibehörde beizufügen, deren Sachkenntniß, ehrenwerthe Persönlichkeit und politische Anschauungsweise sichere Gewähr für die richtige Auffassung darbieten. Er lautet so:

„Im Allgemeinen kann bemerkt werden, daß der Grütliverein im hiesigen Kanton weder sehr verbreitet ist, noch die Sympathie der Bevölkerung für sich hat. Seine Tendenz ist nur in so weit bekannt, als er sich als ein rein radikal-demokratischer Schweizerverein darstellt.

An ihm nehmen mehrere jüngere Leute Theil, die ihren Schweizerfinn beleben und beihätigen wollen, als andere. Indessen zählt man unter seinen Mitgliedern auch ältere achtbare Bürger, die an revolutionspropagandistischen Tendenzen sicherlich keinen Theil nehmen, sondern denselben vielmehr kräftig entgegen wirken würden. Fremde Handwerksgefelln oder Arbeiter finden keine Aufnahme, was auch hierorts, da wir das Treiben derselben nie außer Acht lassen, Widerspruch zu gewärtigen hätte. Aus den Versammlungen kommt bloß der Schall schweizerischer Toaste und der Gesang von Schweizerliedern zu den Ohren des Publikums. Ob nicht zuweilen ein Ausländer als Gast ebenfalls Theil nehme, müssen wir dahin gestellt sein lassen.“

„Wir erlauben uns, Sie auf eine Einrückung im Eberhard'schen allgemeinen Polizeianzeiger, Band XXXVI, Nr. 17 von 1853, Seite 119 aufmerksam zu machen, welche ebenfalls und in ähnlicher Weise, wie die badische Note, nur mit mehr Details und mit namentlicher Hinweisung auf die westliche Schweiz, den Grütliverein behandelt. Sind uns auch die Statuten des Vereins, zu deren Abforderung sich uns bisher nicht die geringste polizeiliche Veranlassung bot, nicht bekannt, so dürfen wir doch mit Sicherheit annehmen, daß ihre Tendenz rein schweizerischradikal ist, auch wenn sich Mitglieder in demselben befinden möchten, denen der Wunsch, demokratische Einrichtungen auch weiter als die Gränzen des Vaterlandes reichen, verbreitet zu sehen, zugestrahlt werden mag. Als Vereinsache ist ein Streben nach solchen Einwirkungen aber nirgends zu finden oder zu erkennen.“

„Ueber die Tendenz des von dem Vereine ausgehenden Blattes „der Grütliauer“ mag die Nr. 1 desselben vom 7. Jänner 1853 nähern Aufschluß geben.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, dieses Blatt jede Woche zu durchgehen, haben aber nicht entdecken können, daß es dem gestellten Programm ungetreu werde, am allerwenigsten aber, daß es im Sinne der Völkerversolidarität europäische Revolutionspropaganda treibe. Ist auch seine Haltung in Artikeln über das Ausland zuweilen nicht so abgemessen, als man es wünschen möchte, so drücken sich doch manche andere Schweizerblätter noch derber und gröber aus. Es zieht der Grütlianer die Zustände der Schweiz und diejenigen des eigenen Kantons weit öfter und einläßlicher und schärfer in Behandlung als das Ausland, und wir wüßten uns keines Artikels aus demselben zu entsinnen, der zu einer gerichtlichen Klage auch nur entfernten Stoff hätte bieten können. Der Grütlianer ist zudem im Auslande kaum bekannt und seine Einwirkung auf die öffentliche Meinung von keiner Bedeutung.“

„Schließlich widersprechen wir auf das Bestimmteste dem Schlusssatz der badischen Note, der Grütlivereine vorzüglich auf politische Vorbildung des (aus Fremden gebildeten) Arbeitervereins gerichtet zu sein. Begreiflich können wir dieses nur in so weit widersprechen, als es sich auf die Erscheinungen bezieht, die in herwärtigem Kanton beobachtet werden können. Seine Mitglieder sind nicht nur im Arbeiterstande, sondern auch in den übrigen Ständen, selbst bis zu hohen Beamten zu finden, und nie haben wir beobachtet, daß der Verein die Tendenz zeige, auf den in hier unter Aufsicht stehenden fremden Gesellenverein einzuwirken.“

„Diesem Berichte, der aus einem größern Kanton kommt, hat der Bundesrath nur noch beizufügen, daß derselbe im Wesentlichen auch für die Grütlivereine in andern Kantonen paßt, weil dieselben Statuten und Eins-

richtungen, dieselbe Klasse von Personen und dieselbe politische Anschauungsweise vorhanden ist.“

Bezüglich der Maßregeln, welche vom Bundesrath gegen Vereine getroffen worden, und auf welche der Regierungsrath des Kantons Bern in seinen Berichten vom 27. Juli 1852 und vom 16. November 1853 hinweist, müssen wir bemerken, daß, mit Ausnahme einer sehr kleinen Anzahl von Individuen, es sich keineswegs um von Schweizern gebildete Vereine handelte, sondern um Vereine fremder Arbeiter. Der Bundesrath hat überdies diese Vereine nicht aufgelöst, sondern die Fremden, welche dieselben bildeten, namentlich die Führer, aus der Schweiz fortgewiesen. Andere Vereine fremder Arbeiter, die keinerlei Theil an den Thatsachen hatten, welche diese Maßnahmen begründeten, wurden bloß unter Polizeiaufsicht gestellt.

c. Sektionen im Kanton Bern.

Der Regierungsrath berichtet, daß der Grütliverein von Anfang an ihm genug Mißtrauen eingesflößt habe und er nur eine günstige Gelegenheit abgewartet hätte, um einzugreifen.

Diese Gelegenheit, Ausgangspunkt der genommenen Maßregeln, gab die Denunziation eines Mitglieds der Sektion Thun, welches in Folge leidenschaftlichen Wortstreites mit andern Mitgliedern über die politischen Angelegenheiten des Kantons Bern, namentlich über die Abberufungsfrage der Regierung, sich zurückgezogen hatte. Die Schädlichkeit dieses Individuums gegen die Sektion, aus welcher es getreten, der Geist der Rache, welcher dasselbe befeelt, liegt vor Augen, indem es sich ein Verdienst daraus zu machen sucht, daß es konservativ ist, das, wie es sagt, in diesem Sinne im Mai 1850 (für den

Großen Rath) im Oktober 1851 (für den Nationalrath) und am 18. April 1852 (gegen die Abberufung) gestimmt habe, daß es glauben macht, es habe sich immer bemüht, die in der Sektion angegriffene und beschimpfte Regierung von Bern zu vertheidigen, und daß es sich mit andern Konservativen am 24. April nach Bern begeben habe, um an dem Fackelzuge, welcher zu Ehren der siegreichen Regierung gegeben wurde, Theil zu nehmen, — der Denunziant beklagt sich darüber, was ihm das alles zugezogen, er habe zu wiederholten Malen bittere Vorwürfe von andern Mitgliedern der Sektion erlitten, die ihn als Aristokraten behandelten und, wie auch die Konservativen und die Regierung, am 26. April größtlich beschimpften. Es sei, versichert er, um Genugthuung für die Beschimpfungen zu erhalten, welche ihm an diesem Tage zugefügt worden, warum er die Thatsachen zur Kenntniß der Behörde gebracht habe; diese mögen ebenfalls bezüglich dessen, was sie betreffe, handeln. Der Grütliverein sei, nach seiner Meinung, dem ursprünglichen Zwecke seiner Bildung ganz entfremdet worden, um sich ausschließlich der Politik und der Beurtheilung der bernischen Regierung zu widmen, wenigstens zu Thun, wo die Sektion die Arbeiter gegen die Meister aufgereizt habe, um einen größern Lohn zu erhalten, und nur darauf hin arbeite, junge Leute radikal zu machen. Der Denunziant schließt mit der Bemerkung, „daß es sowol im Interesse des allgemeinen Wohls, als demjenigen der einzelnen Personen liege, wenn der Grütliverein von Thun von Staats wegen aufgehoben werde.“ — Diese Darstellung ist der geschriebenen und vom 19. Mai 1852 datirten Denunziation des Beschwerdeführers entnommen.

In seinem Berichte vom 28. gleichen Monats läßt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Thun

eine Stelle aus einem Berichte der Sektion an das Zentralkomitee, vom 18. Juli 1851, folgen, worin gesagt wird: „Die gegenwärtige politische Gestaltung im „Kanton Bern nimmt aber auch den Grütliverein in „Mittheilungen und Gesprächen so sehr in Anspruch, daß „ein rechter Grütljaner mit kaltem Blut dem schändlichen „Treiben unserer Konservativen nicht zusehen kann, und „es ernstliches Bedenken für die nächste Zukunft erregen „muß. Wenn nun diese Partei, die es auf das Ver- „derben unsers gesammten lieben Vaterlandes abgesehen „hat, sich bereits mit größter Verzweiflung ihrer nieder- „trächtigen Agitation bedient, um im nächsten Herbst die „Nationalrathswahlen in ihrem Sinne zu bestellen, so „ist es im Gegentheil die heiligste Pflicht von unserer „Seite, auch das Mögliche zu thun, um in diesem wich- „tigen Momente sein Recht als freier Bürger gegen „heillose Angriffe zu wahren und mit um so mehr Ge- „gengewicht solche finstere Plane zu vereiteln.“

Der Bezirksprokurator, welcher ebenfalls aus den bei der Sektion Thun mit Beschlag belegten Schriften folgt, daß der Grütliverein sozialistische und kommunistische Tendenzen verfolge und sich Wühlereien gegen die Regierung hingebe, scheint sich jedoch keineswegs zu bergen, daß die Thatfachen zur Beschuldigung des Vereins nicht genügend hergestellt seien, um gegen ihn einzuschreiten, denn er beharrt sehr auf der Wichtigkeit, das Korrespondenzbuch, welches man umsonst gesucht hat, in Händen zu haben und räth bei den andern Sektionen im Kanton Bern Nachforschungen zu machen; er sagt: „Es wäre vielleicht gut, wenn auch wirklich ein solcher „Schritt vorgenommen würde, damit das schöne Treiben „dieses Vereins einmal zur Kenntniß des Publikums

„gelangte, denn sauber übers Nierenstück ist derselbe ge-
 „wiß nicht.“ (Siehe seinen Rapport vom 28. Mai 1852.)

Damals und als der Regierungsrath sein Dekret vom 16. Juni 1852 erließ, war die auf der einen und der andern Seite durch die Agitation der Abberufung erregte Hitze noch keineswegs abgekühlt; die Parteien, welche den Kanton Bern entzweien, waren noch sehr erbittert und es schien, als könnte die eine ohne den Ruin der andern nicht bestehen. Die von dem Grütliverein gegen die Regierung im Kanton Bern kund gegebene Feindseligkeit war so sehr das Haupt- und vorherrschende Motiv des Dekrets, welches ihn aufgehoben hat, daß der Regierungsrath dasselbe geradezu gegen das Ende seines Berichts vom 16. November 1853 erklärt, indem er sagt, daß er eben so, wie der Grütliverein, die Ueberzeugung hege, der Fortbestand dieses Vereins mit dem seinigen sei unverträglich, weswegen er denn auch seine Aufhebung verfügte.

d. Erwägungsgründe des Dekrets vom 16. Juni 1852.

Es bleibt uns übrig, einige Bemerkungen über die Erwägungsgründe des Dekrets, über welches sich die Petenten beschwerten, anzustellen.

- 1) „Daß dieser (Grütli-) Verein eine Menge kommunistischer und sozialistischer Bücher und Flugschriften halte welche, den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge, zur Verbreitung im Volke bestimmt seien, welche als Zweck des Vereins bezeichnet erscheine.“

Eine administrative Untersuchung hat nur in Thun stattgefunden, indem keine weitere Nachforschung bei andern Sektionen gemacht worden ist.

In Thun hat man im Lokal der Sektion keinen Vorrath von kommunistischen und sozialistischen Büchern und Broschüren gefunden. Von der sehr geringen Anzahl von Büchern und Broschüren, welche unter Beschlagnahme genommen und den Akten beigelegt wurden, ist von jedem nur ein einziges, mehr oder weniger beschmutztes Exemplar da, was genugsam beweist, daß sie zum Gebrauch der Sektion und nicht zur Verbreitung außer derselben dienen.

Dieses Nichtvorhandensein eines Vorraths wird durch das Verbal der Durchsuchung des Lokals und der Beschlagnahme der Papiere und Druckschriften, welches der Bundesbehörde übermittelt wurde, bestätigt. Dieses Verbal enthält wörtlich Folgendes: „Die übrigen Bücher und Schriften, welche wie die obigen in einem Schafte enthalten waren, wurden dort belassen, da sie keinen Bezug auf die hierseitige Angelegenheit zu haben scheinen.“ — Man sieht auch in den Rechnungen und Quittungen der Sektion nichts, was Ankäufe, Vorräthe und Verbreitung solcher Bücher anzeigen könnte.

Es ist wahr, daß die Sektion von Freiburg unterm 23. Jänner 1850 an diejenige von Thun geschrieben, um sie zu ersuchen, Unterschriften, vorzüglich unter der Arbeiterklasse, für die deutsche Ausgabe eines sozialistischen Buches von Eugen Sue (man sieht nicht welches) sammeln zu lassen, unter Anderm aus dem Grunde, daß „dieses Werk die gleiche Tendenz wie der Grütliverein, nämlich den Sozialismus anstrebt.“ Uebrigens verspricht der Herausgeber den Subskribentensammlern zehn Prozent Provision und jeder Sektion des Grütlivereins ein Exemplar des Werkes.

Man sieht nicht, ob dieses Anerbieten angenommen worden ist. Und wenn es auch von allen Sektionen

geschehen wäre, so beweist dieser isolirte Fall weder die Vorräthe, von welchen man spricht, noch daß der Zweck des Grütlivereins die Verbreitung kommunistischer und sozialistischer Schriften sei. Wirklich, wenn man bedenkt, daß die Werke von Eugen Sue, so wie eine Menge anderer mehr oder weniger sozialistischer und kommunistischer Bücher, öffentlich von allen Buchhandlungen verkauft werden, daß sie sich in allen Lesekabinetten befinden, welche sie in Umlauf setzen, ohne die große Anzahl der Privaten hinzuzurechnen, welche sie besitzen und Andern mittheilen, so kommt man nur durch eine sehr gezwungene Schlussfolgerung dahin, dem Vereine einen Vorwurf darüber zu machen, daß ihm von Seite eines Verlegers der Vorschlag gemacht wurde, Unterschriften für ein Buch, sei es sozialistisch oder nicht, zu sammeln und dieses so weit zu generalisiren, daß man große Vorräthe und eine organisirte Verbreitung darin erblickt.

Was ferner bemerkt werden muß, ist, daß der Deputirte der Sektion von Thun, welcher seit mehreren Jahren an dem Vereine Theil genommen hat und gegen denselben sehr gereizt war, keine Erwähnung weder von einem Vorrathe, noch von Verbreitung fraglicher Schriften macht.

Bezüglich der wirklichen Tendenzen des Grütlivereins, sagt der Regierungsrath in seinem Schreiben vom 27. Juli 1852 selbst: „Daß dieser Verein, vielleicht für die Mehrzahl seiner Mitglieder unbewußt, sozialistischen und kommunistischen Tendenzen folge.“ — Man hat Grund zu glauben, daß der Grütliverein, obgleich er seinen ursprünglichen Charakter beibehalten, bezüglich gewisser Lehren verschiedener Ansicht geworden ist, je nach dem Geiste der Zeit, des Ortes, seiner Mitglieder und seiner Vorsteher.

Man könnte sich auch fragen, ob Lehren, die zu verwirklichen unmöglich, wie solche, die man wenigstens bei einem Theile des Grütlivereins vorausgesetzt, eine wirkliche Gefahr für den Staat bilden, besonders da der gesunde Sinn des Schweizervolkes sie mit Energie zurückweist.

- 2) „Daß den in den Vereinsprotokollen eingetragenen „Zentralberichten zufolge, der Verein sich seit längerer „Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, so wie geheimer Wühlerei hingegeben habe.“

Diese Feindseligkeit der Sektionen des Vereins im Kanton Bern ist außer Zweifel. Aber haben die bernischen Sektionen diese Feindseligkeit durch unerlaubte Mittel Bethätigt? Gegen die Regierung bei Wahlen und der dem Volke verfassungsgemäß unterworfenen Abberufungsfrage arbeiten und stimmen, ist bloß Ausübung eines gewährleisteten politischen Rechts, aber weder ein Vergehen, noch eine Gefahr für den Staat, so lange man nicht verbotene Mittel, wie Bestechung, Einschüchterung oder Betrug gebraucht. Nichts derartiges konnte zur Last des Grütlivereins im Kanton Bern konstatiert werden, wenn man nicht wenigstens die mehr oder weniger vertraulichen Mittheilungen, welche die Parteien oder Komite an ihre Freunde richten, um sich zu organisiren, über die Abstimmungen zu verständigen und sich gegenseitig unterstützen, als heimliche und strafbare Wühlerereien qualifiziren will; aber alsdann müßte man alle Parteien beschuldigen und das öffentliche Leben still stehen machen.

Wenn heimliche oder erklärte Feindseligkeit eines Vereins gegen eine bestehende Ordnung oder Regierung genügte, daß diese ein Recht hätte, ihn aufzuheben, wie

stünde es dann mit der Gewährleistung des Vereinsrechts? Die Vereine, diejenigen der Opposition, haben gerade den Zweck, durch verfassungsmäßige und gesetzliche Mittel, wie durch Petitionen, durch die Presse, die Wahlen und andere Abstimmungen des Volkes die Regierung zu kontrolliren und selbst zu bekämpfen, so wie die Vereine der Anhänger der Regierung die öffentliche Gewalt durch gleiche Mittel unterstützen. Die Einen wie die Andern haben ein Recht zum Bestehen, so lange sie nichts Rechtswidriges oder Staatsgefährliches darbieten; aber Feindseligkeit gegen die Regierung begründet allein für diese keine Staatsgefahr.

Von dem Augenblicke an, als der Kanton Bern keine Gefahr sah, in seine Verfassung das energische Mittel aufzunehmen, wodurch einer gewissen Anzahl von Staatsbürgern die Befugniß gegeben wurde, eine Abstimmung des Volkes über Abberufung oder Beibehaltung der Regierung, mit all' der davon unzertrennlichen Agitation herbei zu führen, muß man nicht in mehr oder weniger heimlichen Wühlerereien, noch selbst in den hitzigen Anstrengungen der Parteien für Erringung des Sieges, die Ursache des Uebels, falls es vorhanden ist, suchen; denn wenn man ein Prinzip aufgestellt hat, muß man auch dessen Folgen tragen. Endlich hat die Erfahrung gezeigt, daß der Kanton Bern stark genug ist, solche Krisen zu ertragen.

Bezüglich der Heftigkeit der Sprache eines Vereins und der gemeinen und ehrverletzenden Ausfälle, deren er sich gegen die Regierung schuldig macht, kann man sie durch Anwendung der Gesetze gegen den Mißbrauch der Rede und der Presse bestrafen; aber diese Beschimpfungen bilden noch keine Gefahr für den Staat, selbst nicht eine Unverträglichkeit des Fortbestandes, aus

dem Grunde, weil eine solche Sprache weniger ein Zeichen der Stärke, als vielmehr ein Beweis der Schwäche und ein Schlag ist, den sich der Verein selbst versetzt.

3) „Daß der Verein, den Korrespondenzen zufolge, auch
„mit gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen verfolgenden Gesellschaften Verbindungen
„unterhalte.“

Aber welches sind diese Gesellschaften und diese Verbindungen? Korrespondirt er mit Gesellschaften oder Komite, die der Schweiz feindselig sind? Sind diese Verbindungen der Art, daß sie die Unabhängigkeit oder Sicherheit des Landes gefährden? Es ist dieses nicht gesagt, viel weniger bewiesen. Alles, was der Bundesrath durch die seiner Zeit auf die von Außen her gekommenen Beschwerden hin gemachten Untersuchungen erfahren hat, besteht darin, daß Sektionen des Grütlivereins in der Schweiz mit Sektionen des gleichen Vereins, welche im Auslande von dort niedergelassenen Schweizern gebildet worden, korrespondirt haben, welsch' letztere aber nicht auswärtige Gesellschaften genannt werden können. Es ist klar, daß, da die Sektionen in der Schweiz und diejenigen im Auslande die gleichen Statuten, den gleichen Zweck und die gleichen Tendenzen befolgen, sie über diesen Zweck und diese Tendenzen, so wie über andere gemeinsame Interessen werden korrespondirt haben.

4) „Daß ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz
„hergestellt ist, bei Seite geschafft und der Einsicht
„der Polizeibehörde entzogen worden sei; — und
„daß durch den letzterwähnten Umstand der Verein
„sich des Charakters eines öffentlichen Vereins be-
„geben habe.“

Es ist einerseits unwidersprechbar, daß nach den

Protokollen ein Kopierbuch vorhanden war, und andererseits, daß dasselbe unter den Papieren der Sektion von Thun, trotz der angestellten Nachforschungen, nicht gefunden worden ist.

Aber wann und auf welche Art ist dieses Kopierbuch verschwunden? Wer hat es fortgeschafft? Ein Präsident, ein Sekretär oder ein Mitglied der Sektion? Zu welchem Zwecke? Gesah es, um dasselbe den Nachforschungen der Polizei zu entziehen? Enthielt dieses Buch den Beweis, daß der Grüllverein etwas Widerrechtliches oder Staatsgefährliches hat? Dieses weiß man nicht, weil das Buch weggekommen ist.

Geht nun aus diesem Nichtvorhandensein hervor, daß der Verein seinen wahren Zweck unter dem Anschein einer öffentlichen Wirksamkeit verbirgt? Um das zu wissen, müßte man den Inhalt des Kopierbuches und den Zweck seines Verschwindens kennen; denn die Gründe, ein Kopierbuch wegzuschaffen, können eben so gut geringfügig als gewichtig sein, so wie sie auch der Absicht, den wahren Zweck der Gesellschaft zu verheimlichen, fremd sein können. Der einzige Umstand des Nichtvorhandenseins des fraglichen Buches kann ohne Zweifel viele Vermuthungen erzeugen; aber vom Verdachte bis zur moralischen Ueberzeugung von einer strafbaren That, wir wollen nicht sagen bis zur juristischen Gewißheit, ist es ein bedeutender Abstand. Da überdies die Statuten enthalten, der Verein sei öffentlich, so ist hier ein Grund mehr, um zu verlangen, daß die gegenheilige Thatsache außer Zweifel hergestellt werde.

Hat das Verschwinden der Briefkopien die Wirkung, daß der Grüllverein sich seines Charakters eines öffentlichen Vereins begeben, und liegt darin ein genügender Grund für die Aufhebung?

Alles hängt denn also vom Inhalte des Buches ab, den man nicht kennt.

Wir müssen nichts desto weniger die Bemerkung machen, daß der Art. 78 der bernischen Verfassung, wenn er nur die öffentlichen Vereine gewährt, dem Vereinsrecht eine Beschränkung beibringt, welche ihm der Art. 46 der Bundesverfassung keineswegs auferlegt. Diese hat nicht die Absicht, alle nicht gänzlich öffentlichen Vereine zu untersagen, sondern einzig und allein die widerrechtlichen und gefährlichen. Es ist hinlänglich bekannt, daß die Gesellschaft der Freimaurer geheim ist und daß eine große Anzahl von „Leisten“ und andern Vereinigungen dieser Art für diejenigen, welche nicht Mitglieder oder statutengemäß eingeführt worden, verschlossen sind, während Niemand daran denkt, sie aufzulösen oder zu verbieten. Nur wenn das Geheimniß etwas Widerrechtliches oder Staatsgefährliches verbirgt, kann es für die kompetente Behörde ein hinreichender Grund sein, die Gesellschaft zu unterdrücken.

In so fern als die von der Verfassung des Kantons Bern aufgestellte Bedingung der Oeffentlichkeit absolut sein und auch Vereine impliciren sollte, welche die Bundesverfassung einer solchen nicht unterwerfen wollte, so würde die erstere dieser Verfassungen im Widerspruche mit der letztern über den Punkt der Oeffentlichkeit sein und die fragliche Bestimmung wäre, nach Art. 4, zweites Glied der Uebergangsbestimmungen, thatsächlich aufgehoben.

Jedenfalls, und vorausgesetzt, daß das Nichtvorhandensein des Korrespondenzbuchs einen hinreichenden Grund zur Aufhebung der Sektion von Thun gäbe, würde die Unterdrückung der übrigen Sektionen des Kantons Bern keineswegs gerechtfertigt sein, weil diese

die Sektion von Thun speziell betreffende Thatsache nicht ihnen beigemessen werden kann; denn es muß stets ein Unterschied zwischen dem Unschuldigen und Schuldigen, zwischen dem, was gefährlich und dem, was nicht gefährlich ist, gemacht werden.

Der Regierungsrath erklärt die Ausdehnung der von ihm ergriffenen Maßregel, indem er bemerkt, daß die verschiedenen Grütli-sektionen nur einen Verein bilden. Dieses ist wahr; aber es hebt den Unterschied nicht, der zwischen den Sektionen zu machen ist, sowol bezüglich der Theilnahme an einer strafbaren Handlung, als auch bezüglich der Strafen, welche sie oder deren Mitglieder zu erleiden haben können.

- 5) „Daß der „schweizerische Grütliverein“ statt des anerkannten Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung und gemeinnütziger Thätigkeit oder neben demselben gemeingefährliche Grundsätze im Volke verbreitet und sich politischer Wühlerei hingegeben habe.“

Betreffend diese Allgemeinheit verweisen wir auf die über den ersten und zweiten Erwägungsgrund gemachten Bemerkungen, welche sich speziell auf die Staatsgefährlichkeit beziehen.

Wir fügen bei, daß das Nichtvorhandensein einer solchen Gefahr sich auch aus der Erklärung des Regierungsrathes ergibt, welche er unter dem 27. Juli und 13. September 1852 gemacht hat, daß er keinen förmlich niedergelassenen, oder auch nur einen domicilirten Schweizer aus dem Kanton Bern verweisen werde.

Ein Verein ist nicht allein durch seinen Zweck, sondern auch durch die Mittel, welche er anwendet, gefährlich. Die Mittel umfassen in erster Linie die Vereinsmitglieder, welche diese Mittel anwenden und vor ihrer Anwendung nicht zurück schrecken. Wenn der Grütliverein, nämlich

seine Mitglieder, wirklich gefährlich gewesen wären, so hätte man den Befehl zur Ausweisung der nicht niedergelassenen Schweizer aus dem Kanton in Vollziehung gesetzt und selbst die Niedergelassenen vor die Gerichte gestellt, um ihre Fortweisung auszusprechen.

Aus den vorausgegangenen Betrachtungen und Bemerkungen ergibt es sich, daß verschiedene Thatsachen, welche das Dekret vom 16. Juni 1852 motivirt haben, für die Bundesbehörde nicht hergestellt sind und daß diese Behörde daher nicht in den Fall gesetzt ist, den Werth und die Tragweite der andern zu würdigen, so daß also das fragliche Dekret nicht gerechtfertigt ist.

2. Frage: War der Regierungsrath des Kantons Bern, falls die Thatsachen hergestellt und diese die Aufhebung des Grüttvereins rechtfertigen würden, nach der Verfassung und den Gesetzen die kompetente bernische Behörde, um diese Maßnahme zu verfügen?

Um die Lösung der Frage zu erleichtern, werden wir, bevor wir uns speziell mit dem Kanton Bern beschäftigen, einige allgemeine Bemerkungen anstellen.

a. Kantonale Kompetenz im Allgemeinen.

Indem wir uns auf den Unterschied zwischen Korporationen und Vereinen, den wir weiter oben (unter II, Litt. A Rechtsunfähigkeit) aufgestellt haben, berufen, und uns hier nur mit diesen letztern beschäftigen, führen wir den Art. 46 der Bundesverfassung an, welcher sagt: „die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“

Die Befugnisse der Staatsgewalten, bezüglich der Vereine, sind nach der Verfassung und den Gesetzen der Kantone verschieden, weil der Art. 6 der Bundesverfassung nicht vorgeschrieben hat, wie sie die Gewalten und die Befugnisse der Behörden vertheilen sollen. Jedoch gibt es einige gemeinsame Züge.

Die kantonale gesetzgebende Behörde, der Große Rath, erläßt die Gesetze, welche die Vereine betreffen. Diese Gesetze können die Bildung der Vereine keineswegs der Genehmigung der Regierung oder Beschränkungen unterwerfen, welche mit der freien Ausübung des Vereinsrechts innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken unverträglich sind; dieselben müssen die erforderlichen Bestimmungen zur Unterdrückung des Mißbrauchs aufstellen, wie es der Art. 46 der Bundesverfassung vorschreibt. Bezüglich der Presse bedient sich der Art. 45 der gleichen Verfassung Wort für Wort der nämlichen Ausdrücke.

Es bestehen zwischen den Art. 45 und 46 nur zwei Verschiedenheiten: 1) Die kantonalen Gesetze, bezüglich der Vereine, sind nicht wie diejenigen über die Presse, der (vorherigen) Genehmigung des Bundesrathes unterworfen. Aber dieses schließt die Kontrolle der Bundesbehörde über diese Gesetze nicht aus, wenn dieselben etwas der Bundesverfassung oder derjenigen des Kantons Widersprechendes enthalten, eine Kontrolle, die ausgeübt wird, wie es im Art. 50, Ziffer 2 und 74, Ziffer 8 und 15 bestimmt ist, in der Art, daß die Bundesversammlung und der Bundesrath, beide in ihrer Sphäre, von sich aus oder auf Beschwerde hin, die nothwendigen Maßregeln ergreifen können, um die Verfassung beobachten zu lassen. 2) Der Art. 46 behält dem Bunde keineswegs die Befugniß vor, gegen den Mißbrauch des

Vereinsrechts, der gegen ihn oder seine Behörden gerichtet ist, Strafbestimmungen zu erlassen, wie ihm der Art. 45, bezüglich der Presse, dieses Recht gibt. Aus diesen Verschiedenheiten ergibt sich, daß die gesetzgeberische Befugniß der Bundesbehörden, hinsichtlich des Vereinsrechts weniger ausgedehnt ist, als in Bezug auf die Presse; aber dieses verhindert die Bundesgesetzgebung nicht, die Verbrechen und Vergehen gegen die Eidgenossenschaft, ihre Behörden und gegen das Völkerrecht, deren sich ein Verein unter der Form von Verschwörung oder auf andere Art schuldig macht, zu bestrafen. Dieses schreibt der Art. 104 der Bundesverfassung vor, und das Bundesstrafrecht hat es in den Art. 36 bis 38, 40 bis 50, 39, 41 bis 43 und 73 vorgesehen.

Der Vollziehungsbehörde gehört die Polizei über die Vereine an und der richterlichen Behörde die Anwendung der Strafen, welche ausgesprochen werden.

Aber wie weit erstreckt sich die Polizei und wo beginnt die Wirksamkeit der Justiz? Hier ist eine Verschiedenheit zwischen den Verfassungen und Gesetzen der Kantone.

Man nimmt ziemlich allgemein an, daß die Befugnisse der Vollziehungsgewalt bestehen:

- a. In der Ueberwachung der Vereine;
- b. in der Beseitigung von Unordnung, deren Ursache oder Gelegenheit sie sein können;
- c. in der Ueberweisung ihrer Mitglieder an die Gerichte, wenn sie sich eines Mißbrauchs des Vereinsrechts schuldig gemacht haben;
- d. in Ergreifung der durch die Umstände gebotenen Maßregeln bei dringenden Fällen oder plötzlicher Gefahr, wie dieß weiter unten aus einander gesetzt wird.

Der wesentliche Punkt, über welchen die Verschiedenheit unter den Kantonalgesetzgebungen besteht, ist der, zu

wissen, welcher Behörde zukommt, die Aufhebung eines Vereines, welcher in seinem Zwecke oder in seinen Mitteln, die er anwendet, etwas Widerrechtliches oder Staatsgefährliches hat, zu verfügen.

Abgesehen von dem, was dem Großen Rathe vorbehalten sein kann, gehört das Recht der Aufhebung eines Vereines in einigen Kantonen der Vollziehungsgewalt, in andern der richterlichen Behörde an.

In den erstern wird die Aufhebung eines widerrechtlichen oder staatsgefährlichen Vereines als eine Maßregel der höhern Politik betrachtet, welche für die Sicherheit des Staates genommen wird, die nur der Regierung angehören kann, welche für diese Sicherheit, so wie für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich ist.

In den andern Kantonen wird die Bildung widerrechtlicher oder staatsgefährlicher Vereine als ein politisches Vergehen und die Aufhebung des Vereines als Anwendung einer Strafe angesehen.

Da indessen die Regierung die Ordnung aufrecht erhalten und für die Sicherheit des Staates, so wie für die Integrität sowol der Bundes- als der kantonalen Institutionen, die gleichmäßig gewährleistet sind, wachen muß, so kann die Vollziehungsbehörde gegen die Unternehmungen irgend einer Faktion nicht entwaffnet bleiben, sondern sie muß zur gelegenen Zeit die durch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit gebotenen Maßregeln ergreifen können, um eine Verschwörung, deren Herd in einem Vereine sein würde, zu ersticken, einen Handstreich zu vereiteln, einen Auflauf oder einen Aufstand, den ein Verein oder eines seiner Komite versuchen sollte, zu unterdrücken. Diese fürsorgende Gewalt gehört nicht weniger den Regierungen in jenen Kantonen an, wo die Aufhebung eines Vereines Sache der Gerichte ist, als

denjenigen, wo sie im Geschäftskreise der Vollziehungsbehörde liegt, aber mit dem Unterschiede, daß dort die ergriffenen Maßregeln eben so wenig in der Aufhebung des Vereins als in der Anwendung anderer Strafen bestehen können; sie sind nur provisorisch, und die Angelegenheit muß ohne Verzug vor die Gerichte gebracht werden; wird dieses unterlassen, so muß die Verfolgung aufgegeben und die Sachen wieder in ihrem vorigen Zustande belassen werden.

Gleichbedeutend mit diesen dringenden und provisorischen Maßregeln ist in Presssachen die augenblickliche Beschlagnahme einer Schrift, welche die Druckerei verlassen hat, oder noch unter der Presse ist, die durch die Regierung oder einen ihrer Beamten angeordnet wird, wenn die Schrift gefährlich und von der Art ist, eine amtliche Verfolgung hervorzurufen. Dieser Beschlagnahme muß entweder unmittelbar die gerichtliche Klage oder deren Aufhebung folgen, und es kommt der Vollziehungsgewalt keineswegs zu, die Schuldigen zu strafen, noch eine Zeitung eingehen zu lassen.

Aber welches auch die kompetente Kantonalbehörde sein mag, die einen Verein aufhebt, sie sei gesetzgebend, vollziehend oder richterlich, so bleibt diese Maßregel doch immer unter der Kontrolle der Bundesbehörde, die stets, auf Beschwerdeführung oder von sich selbst einschreiten kann, wie dieß weiter oben in Betreff der Gesetze über die Vereine gesagt und in unserm Berichte vom 13. Juli 1853 bezüglich des Kompetenzkonfliktes erörtert worden ist.

b. Kompetenz im Kanton Bern.

Wem kommt im Kanton Bern die Gewalt zu, einen Verein aufzulösen?

Diese Frage wird bestritten.

Der Regierungsrath, indem er sich auf die Art. 37 und 40 der bernischen Verfassung, so wie auf den Umstand beruft, daß ihm diese Kompetenz nie bestritten worden sei, behauptet allein das Recht zu haben, die Aufhebung eines widerrechtlichen und gefährlichen Vereins zu verfügen.

Von einer andern Seite wird entgegnet, die Gerichte allein seien kompetent, eine solche Aufhebung auszusprechen, ausgenommen und vorbehalten die dringenden, aber vorläufigen Maßregeln des Regierungsrathes in Fällen plötzlicher Gefahr. (Art. 40, zweites Lemma der Staatsverfassung).

Zur Unterstützung dieser letztern Meinung macht man unter Anderm Folgendes geltend :

Daß der Art. 63 der Verfassung des Kantons Bern ausdrücklich bestimme: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.“ Daß das Bestehen eines widerrechtlichen oder staatsgefährlichen Vereins ein politisches Vergehen konstituire. Daß die Aufhebung eines Vereins eben so gut eine Strafe sei, als die Unterdrückung einer Zeitung.

In dieser Rücksicht hebt man die Aehnlichkeit hervor, welche zwischen den Vereinen und der Presse bezüglich der Bestrafung besteht.

Erstlich der übereinstimmende Wortlaut der Art. 45 und 46 der Bundesverfassung, welch' beide sagen: „Ueber den Mißbrauch trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“

Alsdann sind die Strafen, welche die Gerichte gegen den Mißbrauch des Vereinsrechts aussprechen, ganz analog mit denjenigen, welche sie gegen den Mißbrauch der Presse anwenden.

Hinsichtlich der Vereine bestehen also folgende Strafen:

- a. Bezüglich der Personen: in Bußen, Verweisung, Einsperrung und andern Strafen, welche die Mitglieder eines Vereins treffen, der durch das Geschwornengericht für gesetzwidrig oder staatsgefährlich erachtet wird.
- b. Bezüglich der Gegenstände: in der Vernichtung oder Beiseitsschaffung der Papiere, Druckschriften und anderer Gegenstände, die dem Vereine dienen.
- c. Bezüglich der Anstalt: in der Aufhebung des Vereins oder einiger seiner Sektionen, was gleichbedeutend ist mit der Entziehung des mißbrauchten Rechtes.

In Betreff der Presse bestehen folgende Strafen:

- a. Bezüglich der Personen: in Bußen, Verweisung, Einsperrung und andern Strafen, welche die Herausgeber, Verfasser, Verleger oder andere Personen treffen, die für die Schriften, über deren Inhalt das Schuldig vom Geschwornengericht ausgesprochen wurde, verantwortlich sind.
- b. Bezüglich der Gegenstände: in der Vernichtung oder Beiseitsschaffung der strafbaren Druckschriften.
- c. Bezüglich der Anstalt: in der Zerstörung des Saales in der Druckerei, in der Entziehung des Rechts, während einer gewissen Zeit verantwortlicher Redaktor zu sein, und in der Unterdrückung der Zeitung.

Diejenigen, welche diese Gleichheit zwischen dem Verein und der Presse hervorheben, legen ihr eine große Wichtigkeit bei. Sie heben hervor, daß der Grund dieser Aehnlichkeit in dem Wesen der beiden Freiheiten liege, weld' beide eine Form seien, die Meinung auszusprechen und die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln, politische Grundrechte, die ihrerseits

als Garantie für andere verfassungsmäßige Garantien dienen, so wie für die demokratischen Institutionen selbst. Da in den Institutionen alles unter sich in Verbindung stehe, so müssen deswegen die Strafen, welche die Vereine beschlagen, eben so gut wie diejenigen, welche die Presse treffen, von einem Geschwornengerichte ausgesprochen werden, das der Ausdruck des öffentlichen Gewissens und des Volkswillens ist, in welchem am Ende die Ausübung der Gerechtigkeit liegt.

Diejenigen, welche diese Ansicht theilen, fügen bei, daß die gerichtliche Behörde selbst dann, wenn die Geschwornen und die Gerichte in der Mehrheit der Regierung geneigt seien, weit mehr Garantien darbiete, als der Regierungsrath allein, weil das Einschreiten zweier Behörden die Mäßigung herbeiführe, welche das Ergebnis der Zeit und des Nachdenkens ist, während das unmittelbare Handeln des Regierungsraths ohne Gegengewicht ihn zu sehr aussetzt, unter der Herrschaft der ersten Eindrücke zu handeln; daß durch das mündliche und öffentliche Verfahren vor den Assisen, zumal die Geschwornen ihren Wahlpruch nach moralischer Ueberzeugung abgeben, die Interessen des Angeklagten und diejenigen des Staates, in Folge der Aufklärung, welche aus den Verhandlungen hervorgeht, so wie der öffentlichen Kontrolle, besser geschützt werden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern seinerseits gründet seine Kompetenz auf die Art. 37 und 40, so wie auf Art. 46 bis 48 der Staatsverfassung.

Der erste sagt: „Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsgewalt „Regierungsverwaltung“

(„nämlich die höhere Verwaltung“). Der zweite: „Der Regierungsrath trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehrungen und wacht für die Sicherheit des Staates.“ — Aus den Art. 46 bis 48 ergibt sich, daß die Verwaltung der Polizei dem Regierungsrathe zugehört.

Gegen dieses wenden die Vertheidiger der richterlichen Kompetenz ein, daß die Worte innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze, welche man im Art. 37 findet und die sämtliche Befugnisse der Vollziehungsgewalt beherrschen, von dieser Gewalt nicht nur das ausschneiden, was dem Großen Rathe angehört, sondern auch dasjenige, was der gerichtlichen Behörde zugetheilt ist, und daß, da der Art. 63 der bernischen Verfassung das Geschwornengericht für politische Vergehen aufgestellt, dieses die Aufhebung von Vereinen, welches nichts anderes als die Anwendung einer Strafe sei, von der administrativen Kompetenz ausschliesse, weil man bei der Ausdehnung, welche von dem Regierungsrath den Polizeimaßregeln gegeben werde, alles in die Polizei absorbiren könne, selbst die Justiz; daraus endlich, daß die Polizei die Diebe und andere Uebelthäter überwachen und verhaften muß, ergebe sich noch keineswegs, daß die Vollziehungsgewalt die Vereine durch Polizeimaßregeln strafen könne. Daß die Frage zu wissen, ob die Sektion von Thun ein öffentlicher Verein sei oder nicht, ob das Nichtvorhandensein eines Kopierbuchs eine Unterschlagung dieses Buches implizire, ob dieses „Aufdiescitebringen“ der Sektion von Thun den Charakter der Deffentlichkeit benehme, und ob die übrigen Sektionen des Grütlivereins im Kanton Bern mitschuldig und solidarisch seien bei den Handlungen, die jener zur Last gelegt werden; daß alle diese Fragen

In das Gebiet der richterlichen Behörde gehören, indem es von ihrer Entscheidung abhängt, die Schuld oder Unschuld des Vereins und die auszufällende Strafe zu bestimmen und auszusprechen, ob diese Strafe in der Aufhebung bestehen müsse. — Daß das Recht des Regierungsrathes, eine Meinung zu haben, in Beziehung auf Vereine sowol als einzelne Personen, und darnach zu handeln, den Befugnissen dieses Rathes nichts hinzufüge, weil die aus dieser Meinung hervorgehende Handlung nichts desto weniger innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gehalten werden müsse.

Der Regierungsrath bemerkt hierauf: „daß in Ermanglung eines Gesetzes über die Vereinspolizei, diese nicht zu unterlassen, sondern lediglich nach allgemeinen Grundsätzen der Staatspolizei zu verwalten ist.“ — Indem man diese Bemerkung zugibt, wendet man ihm ein, daß diese allgemeinen Grundsätze diejenigen der bernischen Verfassung seien, welche der Polizei die Gewalt gebe, Vereine zu überwachen, provisorische Maßregeln der Dringlichkeit zu ergreifen und sie dann den Gerichten zu überweisen, während es Sache der Justiz sei, die zu erleidenden Strafen auszusprechen. Daß der Mangel eines Gesetzes bezüglich der Vereine, weit entfernt, eine Ausdehnung der Polizeibefugnisse zu ermächtigen, im Gegentheil ein Grund mehr sei, daß sie sich bei ihren Handlungen genau innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse bewege und sich von allem enthalte, was einen gerichtlichen Charakter trägt.

Dieses sei, fügt man bei, so sehr dem Geiste der bernischen Institutionen vom Jahr 1846, welche die Befugnisse der richterlichen Gewalt weit mehr ausgedehnt als eingeeengt haben, angemessen, weil protestantische Pfarrer,

welche gegen Regierungsbefehle Widerstand leisteten, nicht mehr wie früher disziplinarisch durch den Regierungsrath bestraft wurden, wie es in andern Kantonen noch geschieht, sondern vor Gericht gestellt worden sind.

Endlich stützt sich die bernische Regierung darauf: „daß die Kompetenz des Regierungsrathes, widerrechtliche und gefährliche Vereine aufzuheben, niemals bestritten worden sei.“ Darüber wird bemerkt, daß dieser Umstand sich mehr auf die Verfassung von 1831 beziehe, als auf diejenige von 1846, welche selbst dem Großen Rathe nicht erlaube, dem Regierungsrathe durch ein Gesetz eine Befugniß zu übertragen, die der Art. 63 in den Geschäftskreis der richterlichen Behörde gelegt habe. Es könne die Uebung so wenig mehr als ein Gesetz der Verfassung zuwider sein. Das zweite Glied des Art. 40 der bernischen Verfassung zeige genugsam, daß der Regierungsrath keine andere Gewalt habe als die, „daß er in Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr die vorläufigen Sicherheitsmaßregeln, selbst militärische, anwenden kann; er soll aber dem Großen Rathe so gleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitem Vorkehrungen einholen.“

Diesem ist noch der Art. 114 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, vom 18. Sept. 1852, beizufügen, welcher zur Mittheilung an die Mitglieder des Großen Rathes durch den Regierungsrath bestimmt war, und der also lautet: „Wer an Verbindungen Theil nimmt, zu deren Zweck oder Beschäftigung es gehört, die Vollziehung von Gesetzen oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Regierung durch ungesetzliche Mittel zu hemmen oder unwirksam zu machen, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.“ Dieser Art. 114, mit dem Titel: „Verbotene Verbindungen“

dungen" zeigt wenigstens, daß nach der Ansicht der Verfasser des Entwurfes die Unterdrückung der verbotenen Verbindungen, nämlich der rechtswidrigen oder staatsgefährlichen Vereine, im Bereiche der richterlichen Behörden liegt, da es diesen Behörden allein zusteht, die durch das Gesetz bestimmten Strafen auszusprechen.

Dieses sind kurz gefaßt die Gründe für und wider die administrative und richterliche Kompetenz, bezüglich der Aufhebung von Vereinen im Kanton Bern.

Wir haben sie aus einander setzen wollen, um die Erwägung derselben der Bundesversammlung, wenn sie es für angemessen hält, zu erleichtern.

Der Bundesrath glaubt indessen nicht, über diesen Punkt ein Urtheil abgeben zu sollen, weil erstlich die getroffene Maßnahme, welches auch die bernische Behörde sei, welche dieselbe verfügt hat, unter der Kontrolle der Bundesbehörde steht, und dann, weil wir das Dekret vom 16. Juni nicht gerechtfertiget gefunden haben.

B. Befehl zur Ausweisung der nichtbernischen und im Kanton Bern nicht förmlich niedergelassenen schweiz. Mitglieder des Vereins.

Diese Frage stellt sich unter zwei Gesichtspunkten dar:

- 1) als abhängig von der Aufhebung des Grütlivereins;
- 2) als Sinn und Tragweite des Art. 41 der Bundesverfassung, welche die freie Niederlassung gewährleistet.

Unter dem erstern Gesichtspunkte wird der Art. 3 des Dekrets vom 16. Juni 1852 mit dem Uebrigen dieser Schlußnahme dahinfallen, wenn die Bundesversammlung die Bestimmung, welche die Aufhebung des

Grütlivereins enthält, widerruft. Alsdann verschwindet die Frage der Ausweisung der nichtbernischen und nicht förmlich niedergelassenen Mitglieder dieses Vereins aus dem Kanton Bern dadurch, daß sie keinen praktischen Werth mehr hat.

Im entgegengesetzten Falle, wenn die Aufhebung des Vereins gehandhabt werden sollte, würde die Ausweisungsfrage fortbestehen; aber da die Regierung von Bern in den Schreiben vom 27. Juli und 13. Nov. 1852 erklärt hat, daß sie keinen im Kanton förmlich niedergelassenen oder bloß wohnhaften Schweizer wegen Theilnahme an dem aufgehobenen Vereine fortweisen werde, und da der Sinn, welchen sie dem Art. 41 (Ziffer 6) der Bundesverfassung gibt, eine prinzipielle Wichtigkeit für sie hat, so gewinnt die Frage alsdann einen allgemeinen Charakter für alle Kantone.

Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte trennt sich die Frage der Ausweisung nicht förmlich niedergelassener Schweizer in gewisser Weise selbst von der die Aufhebung des Grütlivereins betreffenden Frage. Dann sind aber diese Fragen nicht bloß verschieden, sondern es ist auch erforderlich, dieselben in getrennten Berichten zu behandeln, sowol um die Aufhebungsfrage zu vereinfachen, als auch deren Lösung zu beschleunigen.

Darum glaubte der Bundesrath, in die Absichten der Bundesversammlung einzugehen, wenn er die Entscheidung, welche über die Aufhebungsfrage des Grütlivereins getroffen werden soll, abwarte, um zu sehen, ob ein Bericht und Gutachten über die andere Frage abgestattet werden soll, in welchem Falle er ihn dann später vorlegen würde.

IV. Schluß.

In Anwendung der oben erörterten Betrachtungen schlägt der Bundesrath der schweizerischen Bundesversammlung vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Gutachtens des Bundesrathes, betreffend das Dekret des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 16. Juni 1852, welches die Aufhebung des schweizerischen Grütlivereins im ganzen Umfange des Kantons Bern und die Untersagung desselben für die Zukunft enthält;

in Erwägung, daß der von der Bundesversammlung unterm 30. Juli 1853 gefasste Beschluß die Bundesbehörden für kompetent erklärt hat, in die gegen das Dekret vom 16. Juni 1852 erhobenen Beschwerden einzutreten;

in Erwägung, daß die von dem Regierungsrathe entgegengesetzten Einwendungen und Ablehnungsgründe, auf diese Beschwerden nicht zu antworten, noch in die Motive oder Erwägungsgründe seines genannten Dekrets einzugehen, nicht zulässig sind;

in Erwägung, daß die Thatsachen, welche das bernische Dekret vom 16. Juni 1852 motivirt haben, für die Bundesbehörde, welche berufen ist, über die gute oder üble Begründung der gegen genanntes Dekret erhobenen Beschwerden zu entscheiden, nicht alle hergestellt sind, und daß diejenigen, welche bekannt sind, die Aufhebung des Grütlivereins nicht rechtfertigen;

in Erwägung, daß die Sprache in der Petition des Zentralkomitee des Grütlivereins und derjenigen

der Sektion von Burgdorf unanständig und für die Regierung des Kantons Bern beleidigend ist;

in Erwägung, daß die übrigen Beschwerden in Berücksichtigung genommen werden können;

nach Einsicht der Art. 46 und 74 (Ziffer 8 und 15) der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Es wird über die im Juli 1852 eingelangte Petition des Zentralkomitee des Grütlivereins, ohne Datum und Ortsangabe, und über diejenige der Sektion von Burgdorf, vom 28. Juni gleichen Jahres, zur Tagesordnung geschritten.

Art. 2. Es soll dem vom Regierungsrathe des Kantons Bern unterm 16. Juni 1852 erlassenen Dekrete, welches die Aufhebung des schweizerischen Grütlivereins im ganzen Umfange des Kantons Bern und seine Untersagung für die Zukunft verfügt, keine Folge gegeben werden.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß dem Regierungsrathe des Kantons Bern mitzutheilen und für seine Vollziehung zu sorgen.

Also beschlossen etc. etc.

Dieses ist, Hochgeachtete Herren! der Bericht und das Gutachten, welche wir die Ehre haben, Ihnen auf Ihre an uns ergangene Einladung vorzulegen.

Bern, den 26. Jänner 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herofee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Bericht und Gutachten des Bundesrathes an die hohe schweizerische Bundesversammlung,
betreffend das bernische Dekret bezüglich des Grütlivereins. (Vom 28. Januar 1854.)
(Schluß.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1854
Date	
Data	
Seite	485-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.